



DACH + FASSADE  
FACHHANDEL

# DACH + FASSADE

PRÄSENTIERT DURCH *aktuell*

Vergaberecht und Vergabeverfahren bei Ausschreibungen

# Die öffentliche Hand als Kunde



Was Sie bei öffentlichen Ausschreibungen wissen sollten (Seite 6 + 7)

02 Die EnEV 2007 war gestern

**Jetzt kommt die  
EnEV 2009**

04 Bemessungssystem aktualisiert

**Die neue DIN 1052**

10 Ausbildungsjahr 2009/2010

**Ausbildungsbonus bei  
Einstellung von Altbewerbern**



EnEV 2007 war gestern –

# Jetzt kommt die EnEV 2009!

Welche wichtigen Änderungen bringt die neue Energieeinsparverordnung ab 1. Oktober

Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) wird zum Herbst in Kraft treten. In Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung werden damit Gebäude gegenüber der alten Regelung (EnEV 2007) um durchschnittlich 30 Prozent sparsamer im Energiebedarf sein müssen. Das wird erreicht durch:

## Errichtung neuer Wohn- oder Nichtwohngebäude

Die Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf von Neubauten wird durchschnittlich um 30 Prozent gesenkt.

Die Wärmedämmung der Gebäudehülle von Neubauten muss um durchschnittlich 15 Prozent mehr leisten.

## Modernisierung von Altbauten

Der Bauherr hat bei größeren Umbaumaßnahmen die Wahl zwischen zwei Alternativen:

Bei größeren baulichen Änderungen an der Gebäudehülle (z.B. Dach, Fassade, Fenster) werden die Anforderungen an diese Bauteile um durchschnittlich 30 Prozent verschärft.

Nach Sanierung muss der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes um 30 Prozent weniger sein und die Gebäudehülle um 15 Prozent besser gedämmt sein als bisher.

## Nachrüstpflichten in Altbauten

Dämmung des Daches, oder:

Wärmedämmung oberster nicht begehbare Geschossdecken: Verschärfung der Qualität der Wärmedämmung (statt bisher 0,30 Watt/(m·K) künftig mindestens 0,24 Watt/(m·K))

Wärmedämmung oberster begehbare Geschossdecken (Pflicht bis spätestens Ende 2011).

Für Klimaanlage wird eine generelle Pflicht zum Nachrüsten von Einrichtungen zur automatischen Regelung der Be- und Entfeuchtung vorgesehen.



Foto: dena

## Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen

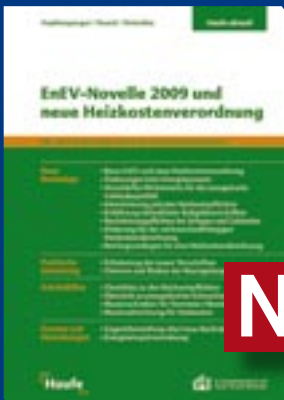
Stufenweise ab dem 1.1.2020 setzt die Pflicht zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizungen (keine Fußbodenheizungen) mit einem Alter von mindestens 30 Jahren ein (größere, ausschließlich mit solchen Heizungen beheizte Gebäude, d.h. Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche).

### Die Pflicht entfällt, wenn

- das Gebäude das Wärmedämmniveau nach der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt,
- öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (z. B. Festsetzungen im Bebauungsplan) oder
- die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb an gemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

## Regelungen zur Verbesserung des Vollzugs der Verordnung

- Einführung von Unternehmerklärungen (Bestätigung des Unternehmers gegenüber dem Eigentümer, dass die EnEV bei der baulichen oder anlagentechnischen Modernisierung von Altbauten eingehalten wurde)
- Pflicht zur Vorlage der Unternehmerklärung auf Verlangen der zuständigen Behörde; die Nichtausstellung einer Unternehmerklärung ist eine Ordnungswidrigkeit
- Beauftragung der Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung von Sichtprüfungen an heizungstechnischen Anlagen (z. B. Prüfung, ob alter Heizkessel pflichtgemäß ausgetauscht wurde)
- Einführung von Ordnungswidrigkeiten für vorsätzliche und leichtfertige (d.h. grob fahrlässige) Verstöße gegen bestimmte Neubau- und Modernisierungsanforderungen der EnEV sowie bei Verwendung falscher Gebäudedaten bei Ausstellung von Energieausweisen



**NEU**

### EnEV-Novelle 2009 und neue Heizkostenverordnung

Alle Informationen zu den Änderungen bei der Energieeinsparverordnung und Heizkostenverordnung

Die neue EnEV-Novelle gilt ab dem 1.10.2009. Zusammen mit der bereits in Kraft getretenen Heizkostenverordnung ergeben sich daraus viele neue Vorschriften im Energiebereich. Das topaktuelle Buch informiert Sie detailliert über die neue Rechtslage. ([www.haufe.de/shop](http://www.haufe.de/shop))

  
**Wienerberger**

**sturmFIX**

10 Modelle,  
eine Klammer



- Erweiterung des Sturmfix-Systems auf zehn Koramic-Modelle
- Alle Falzziegelarten mit der innovativen Sturmsicherung ausgerüstet
- Mehr Gestaltungsspielraum: zehn Modelle in insgesamt 65 Farben
- Einfach zu montieren – nur schrauben und einrasten

[www.koramic.de](http://www.koramic.de)

 **KORAMIC**

# Die neue DIN 1052 als Vorstufe zu Eurocode 5

Unsere Holzbautragwerke werden nach der DIN 1052 „Holzbauwerke“ bemessen. Planer wie Zimmerer haben sich gut und gern an das Bemessungssystem gewöhnt – die „zulässige Spannungen“ sind deren täglich Brot. Die Tradition, Unsicherheiten aus Belastungen und Material in zulässige Spannungen zu verarbeiten, gehört nun der Vergangenheit an.

## In Europa hat man sich auf ein Bemessungskonzept geeinigt.

Wir sind Europa, und das gilt nunmehr auch für den Holzbau. Immer häufiger begegnet uns die CE-Kennzeichnung auf den Bauprodukten. Die Grenzen fallen auch im Holzbau. Nun ist es müßig festzustellen, ob die Neuerungen den nationalen „Holzbau-Empfindungen“ entsprechen oder nicht. Tatsache ist, dass über alle Bauarten hinweg (Beton-, Holz-, Stahl- und Mauerwerksbau) die Tragwerke nach vergleichbaren Gesetzmäßigkeiten geplant und ausgeführt werden. So jedenfalls das Ziel. Und auf dem Weg dorthin befinden wir uns. Der Holzbau hinkt noch etwas hinterher, andere Bauarten sind da schon ein Stück weiter.



Alle Tragwerke der verschiedenen Bauarten (Beton-, Holz-, Stahl- und Mauerwerksbau) können heute in Europa nach einem vergleichbaren Bemessungssystem nachgewiesen werden.

Jeder hat schon vom Eurocode 5 (EC 5) gehört, der als DIN EN 1995 als Vornorm bereits 1995 bauaufsichtlich eingeführt wurde. Dieser Eurocode 5 ist eine für die Europäische Union harmonisierte Norm und soll ab 2011 allein gültig sein. Erst dann werden wir einen einheitlichen europäischen Standard für Holzbautragwerke erreicht haben.

## Das System der Sicherheiten

### Ein neues Bemessungskonzept

Die nunmehr 8. Ausgabe der DIN 1052 vom August 2004 löst die „alte“ DIN 1052 ab. Bis dahin besteht eine Koexistenzphase, die enden wird. Dies ist ein Zwischenschritt zum Eurocode 5, der ab 2011 die allein gültige Bemessungsnorm sein soll. Nun soll hier deutlich werden, was im Überblick der Unterschied zwischen der „alten“ und der „neuen“ DIN 1052 ist.

### Wo ist der Unterschied zwischen alt und neu?

Das Prinzip der „zulässigen Spannungen“ wurde aufgegeben. Stattdessen spricht man vom Bemessungskonzept

- der Grenzzustände oder
- der Teilsicherheitsbeiwerte.

Beide Begriffe bilden den Kern dieses Bemessungskonzeptes. Dabei bilden die Festigkeiten des Materials und die Einwirkungen auf das Material die Basis. Im Zuge des Nachweisverfahrens wird festgestellt, dass mit hinreichender Sicherheit der Grenzzustand der Tragfähigkeit nicht überschritten wird. Das Maß der Sicherheit war früher in den „zulässigen Spannungen“ versteckt. Heute liegen diese als Teilsicherheitsbeiwerte offen. Der Tragwerksplaner berücksichtigt nach bestimmten Kriterien verschiedene Teilsicherheitsbeiwerte, die von Seiten des Materials und von Seiten der Einwirkungen begründet sein können. Für das Material werden fortan die „charakteristischen Festigkeiten“ angegeben, die vom Wert her deutlich oberhalb der „zulässigen Spannungen“ liegen. Logisch, denn die Sicherheitsabschläge sind ja nicht berücksichtigt.

| Holzbauwerke  |  | April 2004                               |  |
|---|--|--|--|
| Bestimmung und Ausführung   |  | DIN 1052                                 |  |
| Diese Normen sind die Basis für die Bemessung und Ausführung von Holzbauwerken.     |  |  |  |
| Die Normen der Reihe DIN 1052 sind gegliedert in:                                   |  |  |  |
| DIN 1052 Teil 1   | Bestimmungen, Bemessung und Ausführung | DIN 1052 Teil 2                          | Bestimmungen, Bemessung und Ausführung |
| DIN 1052 Teil 3   | Bestimmungen, Bemessung und Ausführung | DIN 1052 Teil 4                          | Bestimmungen, Bemessung und Ausführung |
| Normen in dieser Reihe werden DIN 1052 Teil 1, 2, 3 und 4 auf den folgenden Seiten: |  |  |  |
| <b>Inhalt</b>   |  |  |  |
| 1. Anwendungsbereich  | 1052                                   | 2.1.1. Anwendungsbereich                 | 1052                                   |
| 2. Begriffe   | 1052                                   | 2.1.2. Begriffe                          | 1052                                   |
| 3. Anforderungen an Holz  | 1052                                   | 3.1.1. Anforderungen an Holz             | 1052                                   |
| 4. Anforderungen an Holzverbindungen  | 1052                                   | 4.1.1. Anforderungen an Holzverbindungen | 1052                                   |
| 5. Anforderungen an Holztragwerke   | 1052                                   | 5.1.1. Anforderungen an Holztragwerke    | 1052                                   |
| 6. Bemessung  | 1052                                   | 6.1.1. Bemessung                         | 1052                                   |

Von der DIN 1052 werden wir uns endgültig erst im Jahr 2011 verabschieden müssen. Aber schon die neueste Ausgabe beschert uns im Holzbau ein völlig verändertes Bemessungskonzept.

Aktion mit Handel und Handwerk für natürliche Klimatisierung im Dachgeschoss

## **VELUX forciert Verkauf elektrisch betriebener Produkte durch Einbauszuschuss**

Von Mai bis August 2009 unterstützt VELUX die Käufer von automatischen Fenstern und Rollläden mit 40 Euro Einbauszuschuss je Produkt. Gemeinsam mit Handel und Handwerk werden die Produkte für natürliche Klimatisierung im Dachgeschoss vier Monate in den Mittelpunkt gestellt.

Mit elektrischen und solarbetriebenen Fenstern und Rollläden können Endverbraucher ihr Dachgeschoss einfach und komfortabel natürlich klimatisieren. Neben dem Produktnutzen liefert VELUX mit seiner Aktion jetzt ein weiteres Argument für die Modernisierung des Wohnraums unter dem Dach. **Bauherren erhalten für den Einbau eines elektrisch betriebenen Fensters oder Rollladens von VELUX einen Montagezuschuss.** Bei Vorlage der Handwerkerrechnung aus dem Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August 2009 werden dem Endverbraucher von VELUX je Aktionsprodukt **40 Euro erstattet**, ohne dass beim Händler oder Handwerker dafür Aufwand entsteht.

Mit Endverbraucher-Flyern und Salesfoldern für Fachhandel und Handwerk unterstützt VELUX die Aktion. Handel und Handwerk können hier gleichermaßen profitieren. **Durch den Zuschuss für die Montage erhöhen sich der Verkauf der Produkte und damit auch die Montageaufträge für die Dachhandwerker.** Zudem ist beim Verkauf höherwertiger Produkte ein größerer Ertrag zu erzielen.

### Hintergrund

Das Dachgeschoss mit elektrisch betriebenen VELUX Fenstern und Rollläden natürlich zu klimatisieren, ist denkbar einfach, komfortabel und energieeffizient. Angenehme Kühle im Sommer, wohlige Wärme im Winter und geregelte Belüftung das ganze Jahr über, stellt sich so ganz automatisch ein. Mieter oder Eigentümer legen über eine Fernbedienung nur einmal die Abläufe der einzelnen Komponenten fest. Rollläden und Fenster bilden dann im System eine Art „natürliche Klimaanlage“. An heißen Sommertagen

fahren die Rollläden automatisch herunter, bevor sich der Wohnraum aufheizen kann. Lässt die Hitze nach, fahren die Rollläden wieder hoch und sich öffnende Fenster lassen die frische Abendluft hinein, um den Wohnraum abzukühlen. In der kälteren Zeit des Jahres lassen tagsüber hochgefahrenen Rollläden zusätzliche Sonnenenergie ins Haus gelangen. Abendliches Herunterfahren erhöht die Isolation und gewährleistet, dass die Wärme im Haus bleibt. Regelmäßiges automatisches Stoßlüften, wie von Experten empfohlen vier Mal täglich für fünf Minuten, sichert eine gesunde Luftqualität und vermeidet Energieverschwendung.

**Für den Austausch bisher manuell zu öffnender Fenster oder Rollläden eignen sich insbesondere VELUX Solar-Dachfenster und Solar-Rollläden:** Sie sind energieautark und dadurch entfällt die Kabelverlegung im Innenraum des Hauses.

**Für weitere Informationen senden Sie uns bitte das Antwortfax auf der Rückseite ausgefüllt zurück.**



Automatische Dachfenster ermöglichen das Festlegen individueller Programmabläufe per Fernbedienung für eine natürliche Klimatisierung der Wohnung.

Am 27. Januar 2009 hat die Bundesregierung das zweite Konjunkturpaket verabschiedet, den Pakt für Beschäftigung und Stabilität. Das Paket enthält Maßnahmen mit einem Umfang von 50 Mrd €. Herzstück des Paketes ist das Programm „Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“, für das 10 Mrd. € Bundesmittel für zusätzliche öffentliche Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Neben der energetischen Sanierung von Bildungseinrichtungen sind Investitionen in die städtebauliche Infrastruktur sowie in weitere Infrastrukturbereiche wie Krankenhäuser, Lärmschutzmaßnahmen an den kommunalen Straßen und ländliche Infrastruktur wichtige Säulen des Programms. Das Programm wird durch die Beteiligung des örtlichen Handwerks und Baugewerbe einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung leisten.

## Die öffentliche Hand als Kunde

### Zuteilung der einzelnen Bundesländer:



Bedingt durch das Konjunkturprogramm investieren Kommunen und Länder in die Zukunft!

Seien Sie vorne mit dabei, wenn öffentliche Ausschreibungen erfolgen!

### Es gibt verschiedene Arten von Vergabeverfahren:

- Die öffentliche Ausschreibung, die einen unbeschränkten Kreis von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten auffordert.
- Die beschränkte Ausschreibung, die vor sieht, dass nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- Die dritte Art ist die freihändige Vergabe, das als einziges Verfahren Verhandlungen mit den Unternehmen zulässt.

|                   |                     |                 |               |               |                |                    |                        |
|-------------------|---------------------|-----------------|---------------|---------------|----------------|--------------------|------------------------|
| Baden-Württemberg | Bayern              | Berlin          | Brandenburg   | Bremen        | Hamburg        | Hessen             | Mecklenburg-Vorpommern |
| Mrd. €<br>1,23    | Mrd. €<br>1,97      | Mio. €<br>474   | Mio. €<br>343 | Mio. €<br>88  | Mio. €<br>230  | Mio. €<br>718      | Mio. €<br>237          |
| Niedersachsen     | Nordrhein-Westfalen | Rheinland-Pfalz | Saarland      | Sachsen       | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein | Thüringen              |
| Mio. €<br>920     | Mrd. €<br>2,84      | Mio. €<br>469   | Mio. €<br>128 | Mio. €<br>600 | Mio. €<br>365  | Mio. €<br>322,5    | Mio. €<br>318          |

Vorrangig sind die öffentlichen Auftraggeber zur öffentlichen Ausschreibung (bzw. dem offenen Verfahren) verpflichtet, da es den potenziell größten Wettbewerb organisiert. Nur unter engen Voraussetzungen dürfen die anderen Verfahren gewählt werden. Die Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge erfolgen in den verschiedenen Ausschreibungsblättern, in Tageszeitungen oder im Amtsblatt der EG.

## Preisermittlung

Bei der Ausarbeitung des Angebotes ist zu beachten, dass der niedrigste Angebotspreis nicht in allen Fällen entscheidend für den Zuschlag ist. Der Zuschlag ist vielmehr dem Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten als das Wirtschaftlichste erscheint.

Für die Preise bei öffentlichen Aufträgen gelten besondere Vorschriften. Auf der Grundlage des Preisgesetzes (PreisG) legt die Verordnung PR Nr. 30/53 (Preisverordnung) den Vorrang von Marktpreisen fest. Selbstkostenpreise dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden.

## Vergaberecht-Vorschriften

Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Immer dann, wenn ein Bundesministerium oder eine Landesbehörde z.B. Papier oder Büromöbel beschaffen oder ein neues Bürogebäude errichten lassen will, muss es diese Regeln beachten.

### Verdingungsordnungen

Die Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

### Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung der Vergabeverfahren

Zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen hat die Bundesregierung am 27.01.09 vereinfachte Verfahren u.a. zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte beschlossen.

## Wo sind Ausschreibungen zu finden?

Viele Ausschreibungen werden in regionalen oder lokalen Tageszeitungen oder Amtsblättern aber auch in Internet-Portalen veröffentlicht. Es gibt aber keine Plattform, die sämtliche Ausschreibungen des Bundes beinhaltet.

### Hier einige Ausschreibungsportale:

[www.deutsches-ausschreibungsblatt.de](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de)

[www.evergabe-online.info](http://www.evergabe-online.info)

[www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de)

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

## Wer ist geeignet als Auftragnehmer?

Grundsätzlich ist jeder geeignet und damit in der engeren Wahl für einen öffentlichen Auftrag, der die erforderlichen Nachweise liefert. Die Unternehmen müssen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachprüfbar und lückenlos darlegen – andernfalls kann ein Ausschluss vom Vergabeverfahren erfolgen.

### Die Eignungskriterien sind so zu verstehen:

**Fachkunde:** Erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um eine ausgeschriebene Leistung auszuführen.

**Leistungsfähigkeit:** Fachlich, technisch und kapazitätsmäßig in der Lage sein, den Auftrag durchzuführen.

**Zuverlässigkeit:** Seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

### Welche Nachweise können verlangt werden?

Die Beschaffungsstellen können zahlreiche Nachweise zur Eignungsprüfung verlangen. Dies können Dokumente in Kopie oder im Original sein – manche Nachweise können mittels eigener Formblätter erbracht werden, die von den Vergabestellen entwickelt wurden.

### Unternehmensbezogene Nachweise könnten zum Beispiel sein:

- Gewerbe-Anmeldung/Ummeldung
- Eintragung in das Berufsregister
- Handelsregistereintragung
- Auszug Gewerbezentralregister (GZR)
- Referenzliste früherer Auftraggeber
- Anzahl der Mitarbeiter
- Bankauskunft
- Betriebshaftpflichtbescheinigung der Versicherung
- Umsatzangaben, Vorlage von Bilanzen
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

## Die drei Todsünden bei öffentlichen Ausschreibungen:

Das Konjunkturpaket II beschert der Wirtschaft und den Handwerksbetrieben eine steigende Zahl von öffentlichen Ausschreibungen. Wenn Sie bisher öffentliche Ausschreibungen gemieden haben und somit wenig Erfahrung mit diesen haben, ist es schwierig sich erfolgreich gegen die Mitbewerber durchzusetzen. Die Vergaberichtlinien wurden zwar im Rahmen des Konjunkturpakets II gelockert, doch bei EU-weiten Ausschreibungen kommt ein Scheitern nicht selten durch rein formale Fehler vor. Bei Ausschreibungsunterlagen steckt der Teufel meist im Detail!

### Drei Todsünden sind es, die ein Scheitern fast unausweichlich machen:

#### 1. Ungenaueres Lesen

Lesen Sie peinlich genau die Ausschreibung.

Welche Unterlagen müssen, welche sollen mit dem Angebot eingereicht werden, Eine kleine, dem Laien kaum auffallende Differenzierung, jedoch mit juristischen Tücken.

Müssen Unterlagen eingereicht werden, führt ihr Fehlen bei Angebotsabgabe zu

einem automatischen Ausschluss des Bieters. Ein Nachreichen kann diesen Fehler nicht wiedergutmachen.

Sollen Unterlagen beigefügt werden, entscheidet im Regelfall die Vergabestelle, ob der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen wird, wenn diese fehlen.

#### 2. Unverbindliches Angebot

Ein Angebot muss im Vergabeverfahren immer verbindlich sein. Automatisch zum Ausschluss führt ein Angebot, wenn es unter Vorbehalt abgegeben wird.

Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn der Bieter in seinem Anschreiben auf seine AGB verweist oder die vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsbedingungen infrage stellt oder abändert.

#### 3. Fehlende Kommunikation

Finden sich in den Ausschreibungsunterlagen Unklarheiten, sollten sich Bieter nicht scheuen, nachzufragen. Wichtig ist, dass alle Unklarheiten vor Ablauf der Angebotsfrist beseitigt werden, denn nach Fristablauf ist keine Korrektur mehr möglich, da die Vergabestelle nach Fristablauf nicht mehr über die Inhalte des Angebots sprechen darf.

## Intelligentes Energiemanagement mit LAMILUX Tageslichtsystemen: Energieeffizienz – Komfort – Sicherheit

www.lamilux.de

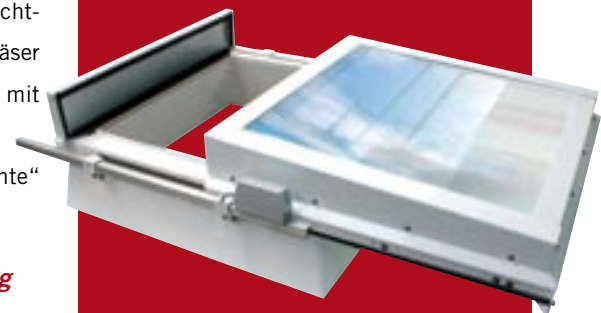
Viel Tageslichteinfall, steuerbare natürliche Be- und Entlüftung, komfortable Verschattung und sichere RWA-Funktion (Rauchabzug nach EN 12101-2), dies vereint in höchst energieeffizienten und kompakten Tageslichtsystemen: Mit den beiden CI-Systemen Glasarchitektur M und Glasarchitektur FE hat LAMILUX einen neuen, energetischen Standard gesetzt. Hochwertige Verarbeitung, viele Verglasungsvarianten und beste Wärmedämmung sind die Markenzeichen der beiden Tageslichtelemente, mit denen sich Ug-Werte bis zu  $0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  gemäß EN 673 erzielen lassen, sowie Uw-Werte von  $1,2$  bis  $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  realisierbar sind. Ihr Einsatzbereich liegt ebenso in den flachen und flach geneigten Dächern von Industrie- und Verwaltungsgebäuden als auch in repräsentativen Objektbauten und Privathäusern.

Der konsequente Einsatz von durchgehend geschäumten Kernverbundzonen macht die CI-Systeme Glasarchitektur ME und Glasarchitektur FE zu hochfesten, thermisch idealen Verbundsystem aus Aluminium und Glas. Dadurch verfügen die optisch sehr reizvollen Tageslichtelemente über optimale Wärmedämmwerte und eine wärmebrückenfreie Konstruktion, die die Bildung von Kondensat an den Innenseiten des Bauelements verhindert. Darüber hinaus sind alle angebotenen Ver-

glasungsvarianten – Verbundsicherheitsglas, Isolierverglasungen, lichtlenkende oder lichtstreuende Verglasungen, Sonnenschutzgläser (auch steuerbar variabel), Verglasungen mit scheibenintegriertem Sonnenschutzrollo, Schallschutzgläser – mit der „warmen Kante“ ausgestattet.

### *Energieeffiziente Gebäudelüftung – sicherer Rauchabzug*

Das CI-System Glasarchitektur ME kann sehr groß dimensioniert werden und verfügt daher über eine aerodynamisch hochwirksame Rauchabzugsfläche. Darüber hinaus sind sowohl das CI-System Glasarchitektur ME als auch das kleiner auslegbare Tageslichtelement CI-System Glasarchitektur FE für die häufig genutzte Schönwetterlüftung mit einem Lüftungshub von 300 mm ausgelegt. Für das CI-System FE sind auch Varianten mit einer horizontalen, elektromotorischen Öffnungsmöglichkeit verfügbar (Abb.). Durch die intelligente Steuerung der Lüftungsfunktion mit der LAMILUX Steuerungstechnologie CI-Control lassen sich perfekt auf die Gebäudenutzung abgestimmte Luftwechselraten erzielen. Und auch bei schlechter Witterung können die Tageslichtsysteme für die natürliche Be- und Entlüftung genutzt werden – durch eine optional in den Aufsatzkranz integrierte, wärmegeämmte Schlechtwetterlüftung.



Die CI-Systeme Glasarchitektur ME und Glasarchitektur FE erfüllen alle Kriterien der DIN EN 14351-1.

Dies ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung von Dachflächenfenstern:

- Widerstand gegen Windlast (bis Klasse C4/B5 EN 12210)
- Schlagregendichtheit (bis Klasse E 1200 EN 12208)
- Wärmeschutz (Ug-Werte von  $1,1$  bis  $0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  EN 673)
- Uw-Werte von  $1,2$  bis  $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
- Gesamtenergiedurchlass (g von  $18$  bis  $78 \%$ )
- Luftdurchlässigkeit (bis Klasse 4 EN 12207)
- Lichttransmissionsgrad (Lt von  $19$  bis  $82 \%$ )
- Schallschutz der Verglasungen (EN ISO 140-3 bis zu  $45 \text{ dB}$ )
- permanente Durchsturzicherheit (GSBAU 18)

Für weitere Informationen senden Sie uns bitte das Antwortfax auf der Rückseite ausgefüllt zurück.

Klöber GmbH & Co. KG – die reflektierende, hochdiffusionsoffene Unterdeckbahn  
für verbesserten sommerlichen Wärmeschutz

# Neu: Permo solar SK



Die hochdiffusionsoffene Klöber Permo solar SK reflektiert bis zu 60 % der jährlichen Wärmestrahlung und entspricht dem neuen Produktdatenblatt des ZVDH

## MESSETERMINE mit internationalem Anspruch

28. August – 6. September 2009  
**Caravan Salon Düsseldorf**  
Messe rund um das Wohnmobil,  
**Düsseldorf**

10. – 15. September 2009  
**Nordbau 2009**  
Die Baumesse im Norden  
**Neumünster**

17. – 27. September 2009  
**IAA 2009**  
Internationale Automobilmesse  
**Frankfurt am Main**

14. – 18. Oktober 2009  
**Frankfurter Buchmesse**

**Klöber stellt seine neue Unterdeckbahn Permo solar SK vor. Die Unterdeckbahn ist mit einem sd-Wert von 0,07 m hochdiffusionsoffen und reflektiert Infrarotstrahlung, die vor allem im Sommer den Dachaufbau stark erhitzen kann.**

Bis zu 60% der jährlichen Wärmestrahlung können reflektiert werden und so die Spitzentemperaturen im Dachaufbau um bis zu 3° C reduziert werden. Dadurch können Kosten für die übliche Klimatisierung unter dem Dach eingespart werden.

Die Bahn besteht aus einer 5-lagigen Vlies-Folien-Kombination mit einer aluminisierten Oberfläche. Die aluminisierte Oberfläche ist durch eine Beschichtung gegen üblichen Abrieb auf der Baustelle geschützt. Durch diese Beschichtung wird auch die Staubbelastung auf der Bahn reduziert. Die winddichte Verklebung mit integrierten Selbstklebestreifen

verbessert darüber hinaus die Effizienz unbelüfteter Wärmedämmungen und entspricht den Vorgaben der DIN 68 800 T2 an Konstruktionen ohne chemischen Holzschutz.

Die Bahn entspricht mit den zugelassenen Zusatzprodukten von Klöber, wie dem transparenten Klebeband Permo TR, der Nageldichtung Permo seal, Pasto und der Dunstrohrmanschette den Anforderungen des neuen Produktdatenblattes für Unterspannbahnen und Unterdeckbahnen des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks.

**Für weitere Informationen senden Sie uns bitte das Antwortfax auf der Rückseite ausgefüllt zurück.**

# Arbeitgeber haben Anspruch auf einen Ausbildungsbonus, wenn sie Altbewerber einstellen!



Arbeitgeber haben neuerdings **Anspruch auf einen Zuschuss für die „zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender“**. Förderungsfähig sind Ausbildungen, die vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 begonnen werden.

## Voraussetzungen

Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben und die sich erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben. Die Auszubildenden dürfen einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben. Erforderlich ist insofern, dass der Bewerber als Ausbildungssuchender gemeldet war. Wenn der Altbewerber einen höheren Schulabschluss erreicht hat und sich die Suche nach einer Ausbildung bereits über mehr als zwei Jahre erstreckt, liegt es im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, ob sie auch hier einen Zuschuss gewährt. Ein solcher Anspruch steht auch ggf. Auszubildenden zu, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder

Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. **Die Einstellung des Altbewerbers muss „zusätzlich“ erfolgen.** Das bedeutet, dass es im Betrieb infolge der Einstellung des Altbewerbers mehr Ausbildungsplätze geben muss, als durchschnittlich in den letzten drei Jahren vorhanden waren. Dies ist durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (z. B. der Industrie- und Handelskammer) nachzuweisen.

## Höhe des Ausbildungsbonus

Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis zwischen 4.000 EUR und 6.000 EUR. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte nach Ablauf der Probezeit und nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

**Bei behinderten Auszubildenden kann sich der Ausbildungsbonus nochmals um 30 % erhöhen.**

## Weitere Voraussetzungen

In bestimmten Fällen ist die Gewährung des Ausbildungsbonus ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten. Oder aber es ist zu vermuten, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten oder die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird. Hierdurch sollen Umgehungen und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Quelle: open PR – Pressemitteilung von RTS • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Unternehmensberater

## Sie möchten ausbilden?

Die Arbeitsagentur hilft bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern.

Sie erhalten Informationen über die Vermittlung oder die Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Ausbildung. Nutzen Sie für Ihre Ausbildungsstellenangebote die unentgeltliche JOBBÖRSE unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### Verliert der Auftraggeber sein **Leistungsverweigerungsrecht**, wenn er die **Nachbesserung verzögert**?

#### DAS PROBLEM:

Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, so hat der Auftraggeber – bei Verträgen die seit dem 02.01.2009 geschlossen werden – das Recht, bis zur Mängelbeseitigung von der Vergütung in der Regel das 2-fache der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten

zurückzuhalten (sogenannter Druckzuschlag, § 641 Abs. 3 BGB n.F.). Man fragt sich, ob der Auftraggeber dieses Zurückbehaltungsrecht bei entsprechendem Verhalten auch verlieren kann.

#### DER FALL:

Die vom Auftragnehmer angebotenen Nachbesserungsarbeiten lehnt der Auftraggeber zuerst mit dem Hinweis auf seinen Urlaub, später mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines weiteren Sachverständigen-

gutachtens ab. Schließlich reagiert der Auftraggeber auf das Angebot des Auftragnehmers, einen Termin zur Nachbesserung mitzuteilen, überhaupt nicht mehr.

#### DIE ENTSCHEIDUNG:

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12.06.2008 – AZ.: 5 U 52/08 – wird in diesem Fall der Werklohnanspruch des Auftragnehmers uneingeschränkt fällig. Niemand darf „aus einer von ihm treuwidrig herbeigeführten Lage“ Vorteile ziehen. „Nachdem der

Besteller die Durchführung der Mängelbeseitigungsarbeiten nachhaltig verhindert hat, muss er sich im Rahmen seiner Zahlungsverpflichtungen so behandeln lassen, als habe der Kläger die geschuldete Vorleistung (Nachbesserung) bereits erbracht“ (§ 162 BGB analog).

#### FAZIT:

Verzögert der Auftraggeber die Nachbesserung, indem er die Nachbesserungsarbeiten des Auftragnehmers mehrfach und ohne sachlichen Grund nicht annimmt, sodass der Eindruck entsteht, dass er an einer Nachbesserung kein Interesse mehr hat, wird die Vergütung des Auftragnehmers fällig.

#### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

In der Rechtsprechung ist allerdings streitig, ob der Auftragnehmer den Werklohn nun uneingeschränkt verlangen kann, wenn der Auftraggeber die Nachbesserung vorübergehend und nachhaltig verhindert. Zum Teil wird auch die Meinung vertreten, dass in einem solchen Fall lediglich der sogenannte Druckzuschlag wegfällt, der Auftraggeber also nur den Wert für den Mängelbeseitigungsaufwand zurückhalten kann.

Es ist jedoch allgemeine Meinung, dass das Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers jedenfalls dann gänzlich wegfällt, wenn er die Annahme der Mängelbeseitigungsarbeiten endgültig ablehnt (vgl. z. B. BGH NJW 1990, 3008).

Der Auftraggeber verliert in solchen Fällen seinen Nachbesserungsanspruch trotzdem nicht. Wegen der bestehenden Mängel steht ihm allerdings kein Leistungsverweigerungsrecht mehr zu.

# JA, ich will weitere Informationen!

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial zu den unten angekreuzten Themen!

HIER  
ANKREUZEN



SEITE 03: **KORAMIC** – sturmFIX: Klammern für 10 Modelle

SEITE 05: **VELUX** – Aktion für automatische Fenster und Rollläden

SEITE 08: **LAMILUX** – Intelligentes Energiemanagement mit Tageslichtsystemen

SEITE 09: **KLÖBER** – Hochdiffusionsoffene Unterdeckbahn Permo solar SK

IMPRESSUM: Gestaltung und Redaktion „DACH + FASSADE aktuell“ Ausgabe 2/09: Detlef Schreiber, Marc Westermann Tel. 05191/802-0, KONKRET.creativ, Agentur für Marketing & Verkaufsförderung, Hünxe/Bayreuth, Tel. 0921/5073748-0. Alle Angaben ohne Gewähr. Abweichungen/Änderungen der Produkte durch die Lieferanten vorbehalten. © by hagebau

Absender

Firma, Inhaber:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: